

FondsSpotNews 274/2026

Fusion von Fonds der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Hauck & Aufhäuser hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 06.08.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
Patriarch Select Chance B	LU0250688156	Patriarch Select Wachstum B	LU0250687000

Fondsanteile können über die FFB nicht mehr gekauft werden und bis zum 23.07.2026 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 30. Juni 2026



Bei dieser Mitteilung handelt es sich um einen dauerhaften Datenträger.

Mitteilung an alle Anleger des

Patriarch

mit den Teilfonds

(Patriarch Select Chance – ISIN LU0250688156)

und

(Patriarch Select Wachstum – ISIN LU0250687000)

(zusammen die „Fonds“)

Die Anleger der vorgenannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** mit Zustimmung der Verwahrstelle Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg folgende Änderungen beschlossen hat:

Verschmelzung

Der Teilfonds **Patriarch Select Chance** („übertragender Teilfonds“) wird aus geschäftsstrategischen Gründen auf den Teilfonds **Patriarch Select Wachstum** („übernehmender Fonds“) verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen sowie im Interesse der Anleger, da eine wirtschaftliche Fortführung des übertragenden Teilfonds in der gegenwärtigen Struktur nicht mehr gewährleistet werden kann. Mit der Verschmelzung profitieren die Anleger von einem größeren Fondsvolumen und damit von einer geringeren Kostenbelastung.

Im Zuge der Verschmelzung werden alle Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Teilfonds eingebracht.

Die Verschmelzung erfolgt - in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Artikel 13 des aktuell gültigen Verwaltungsreglements der Fonds - mit Wirkung zum 6. August 2026 und auf Basis der letzten Fondspreisermittlung vom 5. August 2026. Die Anlagepolitik des übernehmenden Fonds erlaubt die Verschmelzung inhaltlich sowie strukturell.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verschmelzung nach Art. 1, Nr. 20 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die **Anlagepolitik** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar. Die signifikanten Unterschiede für die Anleger des übertragenden Teilfonds in der Anlagepolitik übertragenden Teilfonds sind in der nachfolgenden Übersicht hervorgehoben:

Patriarch Select Chance („übertragender Teilfonds“)	Patriarch Select Wachstum („übernehmender Fonds“)
Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch Select Chance zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktienmärkten, inklusive der Schwellenländer, ab. Dabei soll ausgehend von der technischen Analyse mit der 200-Tage-Linie als Indikator und aktivem Zielfondspicking ein Ertrag für die Anleger erzielt werden. Um dieses Ziel zu erreichen kann das	Die Anlagepolitik des Teilfonds Patriarch Select Wachstum zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten, inklusive der Schwellenländer, ab. Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei der Anteil des in Aktienfonds angelegten Netto-Teilfondsvermögen grundsätzlich max. 75 % betragen sollte. Der Fondsmanager



Teilfondsvermögen auch bis zu 100 % in Aktienfonds angelegt werden. In Zeiten von Desinvestition kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Sobald durch die 200-Tage-Linie ein Kaufsignal erfolgt, wird das Teilfondsvermögen wieder in Aktienfonds reinvestiert. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Anteile an Aktienfonds und Geldmarktfonds.

Daneben können, je nach Einschätzung der Finanzmärkte, gemischte Wertpapierfonds, Rentenfonds, börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds), Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Genussscheine und Partizipationszertifikate (sog. 1:1-Zertifikate), welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindizes, Rohstoffindizes, Rohstoffpreisen, Zinsen, Devisen, Hedgefonds (in geringem Umfang), Dachhedgefonds (in geringem Umfang) oder anderen erlaubten Basiswerten (die an Börsen sowie auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) 1:1 nachbilden, erworben werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen.

berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Für diesen Teilfonds werden überwiegend Anteile an Aktienfonds, **gemischten Wertpapierfonds**, Rentenfonds, **Geldmarktfonds** sowie **börsengehandelte Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)** erworben.

Erläuterung zu Exchange Traded Funds:

Als Exchange Traded Funds (ETF) werden indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Zusätzlich darf der Teilfonds im gesetzlich festgelegten Rahmen auch in Einzelaktien, Genussscheine und Partizipationszertifikate (sog. 1:1 Zertifikate), welche die Wertentwicklung von Aktien, Aktienindizes, Rohstoffindizes Rohstoffpreisen, Zinsen, Devisen, Hedgefonds (in geringem Umfang), Dachhedgefonds (in geringem Umfang) oder andere erlaubte Basiswerte (die an Börsen sowie auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) 1:1 nachbilden, investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.



Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Fonds zur Liquiditätssteuerung in Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;



Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsverreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.	• Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsverreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.
---	---

Die **Profile der möglichen Anlegerkreise** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Patriarch Select Chance („übertragender Teilfonds“)	Patriarch Select Wachstum („übernehmender Fonds“)
Der Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.	Der Teilfonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die **Kostenstrukturen** des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Fonds stellen sich im Rahmen der Verschmelzung wie folgt dar:

Patriarch Select Chance („übertragender Teilfonds“)	Patriarch Select Wachstum („übernehmender Fonds“)
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers): Anteilklasse B: Bis zu 5,75 %	Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers): Anteilklasse B: Bis zu 5,75 %
Rücknahme-/ Umtauschprovision: Anteilklasse B: keine	Rücknahme-/ Umtauschprovision: Anteilklasse B: Keine



Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,25 % p.a.	Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,25% p.a.
Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,10 % p.a.	Verwahrstellenvergütung: (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,10 % p.a.
Vertriebsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,30% p.a.	Vertriebsstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 0,30 % p.a.
Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 1,45% p.a.	Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B: Bis zu 1,45% p.a.
Performance Fee (zugunsten des Fondsmanagers): Anteilklasse B: Performance Fee Anteilklasse B: bis zu 10 % p.a. Der Fondsmanager erhält für den Teilfonds Patriarch Select Chance eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Teilfonds am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Anteilwert vom 05. Juni 2009 des Teilfonds. Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann am 05.Juni 2009 und entspricht in der Folge der gesamten Laufzeit des Teilfonds. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann am 05.Juni 2009 und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis vom Anteilwert zum 05. Juni 2009 bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water	Performance Fee (zugunsten des Fondsmanagers): Anteilklasse B: Performance Fee zugunsten des Fondsmanagers: Anteilklasse B: Bis zu 10% p.a. Der Fondsmanager erhält für den Teilfonds Patriarch Select Wachstum eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Teilfonds am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs). Die initiale High Water Mark entspricht dem Anteilwert vom 05. Juni 2009 des Teilfonds. Der Referenzzeitraum für die High Water Mark begann am 05.Juni 2009 und entspricht in der Folge der gesamten Laufzeit des Teilfonds. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode begann am 05.Juni 2009 und endete am Abschlussstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahresendes. Künftig wird eine Auszahlung frühestens 12 Monate nach Beginn der Abrechnungsperiode möglich sein. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis vom Anteilwert zum 05. Juni 2009 bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water



Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten des Teilfonds wieder aufgelöst. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt. Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	Mark überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten des Teilfonds wieder aufgelöst. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode der Teilfonds liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt. Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
Mindestanlage:	Mindestanlage:
Anteilklasse B: Keine	Anteilklasse B: Keine
Ertragsverwendung:	Ertragsverwendung:
Anteilklasse B: Ausschüttung	Anteilklasse B: Ausschüttung
Risikoindikator: 3	Risikoindikator: 3
Laufende Kosten: (in % des Wertes der jeweiligen Anlage pro Jahr)	Laufende Kosten: (in % des Wertes der jeweiligen Anlage pro Jahr)
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: 3,3163 % p.a.	Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten: 3,2858 % p.a.
Transaktionskosten: 0,4942 % p.a.	Transaktionskosten: 0,3635 % p.a.

Hinweis zur Performance Fee

Die Anleger des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass sie ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung mit einer etwaigen anfallenden Performance Fee belastet werden. Da die Performance Fee bis zum Verschmelzungszeitpunkt bereits im Anteilpreis berücksichtigt ist, betrifft dies die Anleger nur in Höhe der Performance Fee, die zukünftig anfallen wird.

Eine etwaige aufgelaufene Performance Fee im übertragenden Teilfonds wird im Zuge der Verschmelzung ausgezahlt.

Folgende Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf das **Risikomanagementverfahren und das Geschäftsjahr:**



Patriarch Select Chance („übertragender Teilfonds“)	PATRIARCH SELECT WACHSTUM („übernehmender Fonds“)
Überwachung des Gesamtrisikos: Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet. Vergleichsvermögen: Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten: • führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen • führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten • Japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität • führende Kanadische Large-Cap Unternehmen • führende Australische Large-Cap Unternehmen • führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Süd Korea und Taiwan • führende latein-amerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru - Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. - Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Leverage: Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht. Hinweis zur Leverage-Berechnung: Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt. Nachhaltigkeitsrisiken: Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und	Überwachung des Gesamtrisikos: Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet. Vergleichsvermögen: Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus 2 Indizes herangezogen. Diese beiden Indizes setzen sich wie folgt zusammen: 75 % des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex, welcher folgendem Profil entspricht: - Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten: • führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen • führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten • Japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität • führende Kanadische Large-Cap Unternehmen • führende Australische Large-Cap Unternehmen • führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Süd Korea und Taiwan • führende latein-amerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru - Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. - Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. 25 % des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed-Income-Index mit dem folgenden Profil: - Europäische Staatsanleihen mit Laufzeiten von mindestens einem Jahr und Investment Grade. - Breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten und der Herkunftsländer der einzelnen Anleihen. Leverage: Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 50 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.



orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.	Hinweis zur Leverage-Berechnung: Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt. Nachhaltigkeitsrisiken: Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.
Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember eines jeden Jahres	Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember eines jeden Jahres

Im Zuge der Verschmelzung werden alle Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Teilfonds eingebracht.

Aufgrund dessen kann es vor der Verschmelzung ab dem 29. Juli 2026 zu Anlagegrenzverletzungen im übertragenden Teilfonds und in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Fonds kommen. Die Anlagegrenzverletzungen im übernehmenden Fonds werden jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft schnellstmöglich im Interesse der Anleger in die gesetzlichen Grenzen zurückgeführt.

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Fonds zu informieren und insbesondere das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) zur Kenntnis zu nehmen. Dieses ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der Rubrik „Fondsportal“ (www.hauck-aufhaeuser.com) abrufbar.

Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden Teilfonds noch dem übernehmenden Fonds, bzw. deren Anlegern, belastet. Jedoch, soweit gesetzlich zulässig, werden eventuell weitere anfallende Kosten dem übertragenden Teilfonds belastet.

Der Bericht des Abschlussprüfers, der BDO Audit S.A. 1, rue Jean Piret L-2350 Luxemburg, über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. erhältlich.

Zeichnungen für den übertragenden Teilfonds, die bis zum 30. Juni 2026, 12.00 Uhr Luxemburger Zeit, eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Anschließend wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen des übertragenden Teilfonds eingestellt.

Anleger die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 29. Juli 2026, 12.00 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet. Anschließend ist eine Rückgabe der Anteile am übertragenden Teilfonds nicht mehr möglich. Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgeben, haben nach der Verschmelzung das Recht, die Anteile des übernehmenden Fonds zurückzugeben. Darüber hinaus haben die Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurückgeben und infolgedessen Anteile am übernehmenden Fonds erhalten, nach der Verschmelzung die Möglichkeit, sämtliche Rechte am übernehmenden Fonds auszuüben.

Die letztmalig getrennte Berechnung der Anteilwerte findet am 5. August 2026 statt. Diese Preise dienen als Basis zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Die Anzahl neu auszugebender Anteile ergibt sich aus der Division der untergehenden Anteilklassenvolumina und dem gerundeten Anteilwert der aufnehmenden Anteilklasse. Das Umtauschverhältnis ergibt sich in der Folge aus der Division der neu



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

auszugebenden Anteile der übernehmenden Anteilklasse durch die umlaufenden Anteile der untergehenden Anteilklasse.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, die Verschmelzung der Fonds steuerneutral durchzuführen. Anlegern wird empfohlen, sich in ihrem Herkunftsland, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Wohnsitz umfassend über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dieser Verschmelzung ergeben, zu informieren bzw. sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Die gültigen Verkaufsprospekte des übernehmenden und des übertragenden Fonds sowie das jeweilige Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-KID) sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Kontaktstellen kostenlos erhältlich.

Munsbach, im Juni 2026

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Kontaktstelle in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich:

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann
L- 5365 Munsbach